

# AMTS- BLATT

Inhaltsangabe

der Stadt  
Erfstätt  
Nr. 14  
26. Jahrgang  
vom 10.05.2012

42/12 1. Änderung der Geschäftsordnung des Rates  
der Stadt Erfstätt und seiner Ausschüsse

-100-

Jetzt auch im Internet!!!  
[www.erfstatt.de](http://www.erfstatt.de)

Herausgegeben vom  
Bürgermeister  
der Stadt Erfstätt,  
Postfach 2565,  
50359 Erfstätt.

Das Amtsblatt erscheint  
nach Bedarf und  
kann beim Herausgeber  
zum Preis von 15,- €  
abonniert oder  
gegen Erstattung der  
Portokosten einzeln  
Bezogen werden.

Es liegt aus

im Rathaus Liblar,  
Holzdamm 10

Stadtbücherei,  
Dienststelle Lechenich  
Dr.-Josef-Fieger-Straße  
(Schulzentrum)

und Dienststelle Liblar,  
Bahnhofstr./Jahnstr.

Telefonische Anfragen  
an das Ratsbüro  
Tel. : (0 22 35) 409-203/202  
Das Amtsblatt kann im  
Internet unter  
[www.erfstatt.de](http://www.erfstatt.de) eingesehen  
werden.

# BEKANNT- MACHUNG

der Stadt  
Erfstadt  
Nr. 42\12

## 1. Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Erfstadt und seiner Ausschüsse vom 27. MAR. 2012

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 271), hat der Rat der Stadt Erfstadt am 27.03.2012 einstimmig die 1. Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Erfstadt und seiner Ausschüsse beschlossen.

### § 1 erhält folgende neue Fassung:

#### § 1 Einberufung des Rates

- (1) Der Bürgermeister beruft den Rat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert. Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.
- (2) Die Einladungen sind an die Stadtverordneten mindestens 12 Tage vor dem Sitzungsbeginn, den Absende- und Sitzungstag mitgerechnet, abzusenden. In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf 5 Tage verkürzt werden.

Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung an alle Ratsmitglieder. Die Übersendung der Einladung kann auf schriftlichen Antrag des Ratsmitgliedes auch in digitaler Form erfolgen.

- (3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr können schriftliche Erläuterungen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beigefügt werden. Die Übersendung dieser Unterlagen richtet sich nach der jeweils durch das Ratsmitglied festgelegten Form der Übersendung gemäß Absatz 2.

### § 22 wird wie folgt ergänzt:

#### § 22 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Erfstadt und seiner Ausschüsse tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

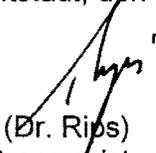
## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderung der Geschäftsordnung des Rates des Stadt Erftstadt und seiner Ausschüsse wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzungsänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzungsänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss bzw. die Satzungsänderung vorher beanstandet
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erftstadt, den ..... 10. MAI. 2012 .....

  
(Dr. Rips)  
Bürgermeister